



Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs

Informatik

des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 8.10.2013

Inhalt

§ 1	Allgemeines
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 7	Regelstudienprogramm
§ 8	Vertiefungsrichtungen
§ 9	Wahlpflichtmodule
§ 10	Praxismodul
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen
§ 12	Abschlussmodul
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen6
§ 14	Übergangsbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten
Anlage 1	Regelstudienprogramm
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde
Anlage 4	Weitere Anlagen
	Ordnung für das Praxismodul
Anlage 5	Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17. 04. 2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Bachelorstudiengang Informatik kann in zwei Varianten studiert werden:
 - a) Bachelor Informatik
 - b) Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informatik befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Informatik, die sich an den Richtlinien der Gesellschaft für Informatik (GI) orientieren, sind Kern des Pflichtbereichs des Studienprogramms. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches Angebot im Wahlpflichtbereich Informatik, das den Studierenden die Möglichkeit gibt, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und zu vertiefen. Zusätzlich erwerben sie Kompetenzen im Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaften.
- (4) Absolventinnen und Absolventen der Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" erwerben vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Computergraphik, Web- und Multimedianwendungen und Kommunikationsinformatik. Insbesondere werden die kognitiven und interpersonellen Kompetenzen der Studierenden gefördert und sie werden zum Lösen komplexer Aufgaben in heterogenen Gruppen qualifiziert.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad "Bachelor of Science" mit der Kurzform "B.Sc.".

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium in der Variante "Bachelor Informatik" kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Bachelorstudium in der Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Variante des Studiengangs ist zu Beginn des Studiums festzulegen. Ein späterer Wechsel in eine andere Variante ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den "Bachelorstudiengang Informatik" ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" ist ein persönliches Motivationsschreiben, das mindestens 500 und höchstens 2000 Worte umfasst.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - a) einen ersten Studienabschnitt, der zwei Semester umfasst, mit grundlegenden Pflichtmodulen im Umfang von 57,5 CP sowie einem Wahlpflichtmodul von 2,5 CP,
 - b) einen zweiten Studienabschnitt, der drei Semester umfasst, mit fortgeschrittenen Pflichtmodulen im Umfang von 70 CP und individuell wählbaren Wahlpflichtmodulen im Umfang von 20 CP,
 - c) einen dritten Studienabschnitt von einem Semester, der das Praxismodul und das Bachelormodul umfasst.
- (2) Um bestimmte Pflichtmodule aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt zu beginnen, müssen die in § 13 Abs. 3 BBPO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- [3] Um mit dem dritten Studienabschnitt zu beginnen, müssen die in § 10 Abs. 4 BBPO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (4) Das Regelstudienprogramm für beide Varianten ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Module in den Wahlpflichtkatalogen sind grundsätzlich an keine Zulassungsvoraussetzung gebunden und voneinander unabhängig.
- (2) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind in drei Kataloge aufgeteilt:
 - a) Im I-Katalog sind die anwendungs- und systemorientierten Wahlpflichtmodule zusammengefasst. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Analyse-, Design- und Realisierungskompetenzen, von technologischen Kompetenzen und von fachlichen Methodenkompetenzen.
 - b) Im S-Katalog sind die Wahlpflichtmodule für das sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium zusammengefasst.
 - c) Im M-Katalog sind die Wahlpflichtmodule zur Konzeption und Gestaltung von interaktiven Medienprodukten zusammengefasst. Sie dienen vorrangig der Vertiefung und Erweiterung von Methodenkompetenzen sowie von gestalterischen und fachübergreifenden Kompetenzen.
- (3) Für den Abschluss in der Variante "Bachelor Informatik" sind Leistungen im Umfang von 2,5 CP aus dem S-Katalog sowie Leistungen im Umfang von 20 CP aus dem I-Katalog nachzuweisen.

(4) Für den Abschluss in der Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" sind Leistungen im Umfang von 2,5 CP aus dem S-Katalog, von 10 CP aus dem I-Katalog sowie von 10 CP aus dem M-Katalog nachzuweisen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im 3. Studienabschnitt mit einer Praxisphase im Umfang von mindestens 360 Stunden und einem Begleitseminar.
- (2) Die Praxisphase soll in einem Unternehmen außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (3) Das Praxisprojekt muss beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden. In der Anmeldung muss ein Unternehmen benannt und das Thema des Projekts hinreichend beschrieben werden. Meldefristen und -verfahren werden vom Dekanat in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn das Thema den Anforderungen der Modulbeschreibung entspricht und der Nachweis erbracht wurde, dass alle Pflichtleistungen aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt erfolgreich bestanden sind.
- [5] Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden entsprechend § 29 Abs. 1 ABPO vom Dekanat über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren bekannt gegeben.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zu einem der angebotenen Prüfungstermine im folgenden Semester zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (siehe § 11 Abs. 2 BBPO) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren zu erfolgen. Eine Bestätigung der Abmeldung gemäß § 14 Abs. 4 ABPO wird über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren verschickt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Anmeldung zum Bachelormodul erfolgt beim Prüfungssauschuss in der Regel bis spätestens zum Ende des Praxismoduls. Bei der Anmeldung sind das vorläufige Thema der Bachelorarbeit, der Abgabetermin der Bachelorarbeit und die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent zu benennen sowie deren Einverständniserklärung vorzulegen. Die Referentin bzw. der Referent muss Professorin bzw. Professor des Fachbereichs Informatik sein.
- (4) Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat alle Pflichtleistungen aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt erfolgreich bestanden hat.
- [5] Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Sprache, in der die Bachelorarbeit angefertigt wird, ist mit der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten abzustimmen.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in digitaler Form zu dem in der Anmeldung zum Bachelormodul festgelegten Termin innerhalb der Öffnungszeiten im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- [8] Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin bzw. dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. In der Regel findet das Kolloquium spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (9) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 50 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Deutsch statt. Einzelne Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Für den ersten Studienabschnitt ist Pflichtmodul "Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 1 (PAD1)" von zentraler Bedeutung. Folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten für die im Folgenden genannten Pflichtmodule: Um die Module "Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 2 (PAD2)" und "Objektorientierte Analyse und Design" zu belegen, muss ein Prüfungsversuch "PAD1" erfolgt sein.
- (3) Für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt sind die Pflichtmodule "PAD1" und "PAD2" von zentraler Bedeutung. Folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten für die im Folgenden genannten Pflichtmodule:
 - a) Um die Module "Mikroprozessorsysteme", "Nutzerzentrierte Softwareentwicklung", "Software Engineering", "Datenbanken 1" und "Betriebssysteme" sowie das Modul "Projekt Multimedia" (trifft nur zu für die Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik") zu belegen, muss das Modul "PAD1" erfolgreich absolviert sein und ein Prüfungsversuch "PAD2" erfolgt sein.
 - b) Um die Module "Graphische Datenverarbeitung", "Entwicklung webbasierter Anwendungen", "Verteilte Systeme" und das "Projekt Systementwicklung" zu belegen, müssen die Module "PAD1" und "PAD2" erfolgreich absolviert sein.
 - c) Um das Modul "Datenbanken 2" zu belegen, müssen die Module "PAD1" und "PAD2" erfolgreich absolviert sein und ein Prüfungsversuch "Datenbanken 1" erfolgt sein.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungsleistungen muss spätestens im folgenden Semester erfolgen. Für Studierende, die Auslandssemester absolvieren, wird diese Frist auf Antrag entsprechend verlängert. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können höchstens einmal wiederholt werden, wobei im Anschluss an einen zweiten, nicht erfolgreichen Prüfungsversuch keine mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann durch ein anderes Wahlpflichtmodul kompensiert werden (siehe § 17 Abs. 7 ABPO).
- (6) Die Prüfungsvorleistungen für einige Module im Wahlpflichtbereich sind benotet. In der Modulbeschreibung dieser Module ist festgelegt, in welchem Verhältnis die Note der Prüfungsvorleistung und die Note der Prüfungsleistung bei der Bestimmung der Gesamtnote des jeweiligen Moduls berücksichtigt werden.
- (7) Die Studierenden müssen bei der Beantragung des Abschlusszeugnisses angeben, welche der von ihnen erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich bei der Berechnung der Gesamtnote (siehe § 13 Abs. 8 BBPO) berücksichtigt werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Anforderungen in § 9 Abs. 3 und 4 BBPO (falls zutreffend) erfüllt sind. Zusätzlich können die Studierenden angeben, welche der von ihnen zusätzlich erbrachten Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden sollen (siehe Anlage 3).
- [8] Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten des Pflichtbereichs und den Noten für die zu berücksichtigenden Module des Wahlpflichtbereichs (siehe § 13 Abs. 7 BBPO) ein gewichteter Mittelwert (siehe § 15 Abs. 2 ABPO) errechnet. In die Berechnung geht jede Modulnote mit der diesem Modul zugeordneten Anzahl von CP ein.
- (9) Das Praxismodul ist unbenotet.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Informatik-Studium im Studiengang "Bachelorstudiengang Informatik" an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von 6 Semestern nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln, soweit das Semester in das der Wechsel vollzogen werden soll, bereits existent ist. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung der Variante "Bachelor Informatik" überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.10.2014 in Kraft.	
Darmstadt, 8.10.2013	
Prof. Dr. Fike Hergenröther (Dekanin)	Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Regelstudienstudienprogramm der Variante "Bachelor Informatik"

Semester	Name des Moduls 1/	SWS ² /	CP ^{3/}
1. Semester			
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 1	4V/2P	7,5
	IT-Sicherheit	3V/1P	5
	Wirtschaftsinformatik	3V/1Ü	5
	Grundlagen der diskreten Mathematik	3V/1Ü	5
	Technische Grundlagen der Informatik	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog S	2V	2,5
	Summe	18V/4P/2Ü	30
2. Semester			
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 2	4V/2P	7,5
	Objektorientierte Analyse und Design	3V/1P	5
	Rechnerarchitektur	3V/1P	5
	Lineare Algebra	3V/1Ü	5
	Netzwerke	3V/1P	5
	IT-Recht und Datenschutz	2V	2,5
	Summe	18V/5P/1Ü	30
3. Semester			L
	Software Engineering	2V/2P	5
	Betriebssysteme	3V/1P	5
	Datenbanken 1	3V/1P	5
	Nutzerzentrierte Softwareentwicklung	3V/1P	5
	Mikroprozessorsysteme	3V/1P	5
	Analysis	2V/1Ü	2,5
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik 1	2S	2,5
	Summe	16V/6P/2S/1Ü	30
4. Semester			
	Verteilte Systeme	3V/1P	5
	Entwicklung webbasierter Anwendungen	3V/1P	5
	Graphische Datenverarbeitung	3V/1P	5
	Theoretische Informatik	4V/2Ü	7,5
	Datenbanken 2	1V/1P	2,5
	Informatik und Gesellschaft	2S	2,5
	Projektmanagement	2V	2,5
	Summe	16V/4P/2S/2Ü	30
5. Semester			
	Projekt Systementwicklung	4 Pro	7,5

	Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik 2	2 S	2,5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Summe	12V/4P/2S/4 Pro	30
6. Semester			
	Praxismodul		15
	Bachelormodul		15
	Summe		30

¹⁾ detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

Regelstudienstudienprogramm der Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik"

Semester	Name des Moduls 1/	SWS ² /	CP3/
1. Semester			
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 1	4V/2P	7,5
	IT-Sicherheit	3V/1P	5
	Wirtschaftsinformatik	3V/1Ü	5
	Grundlagen der diskreten Mathematik	3V/1Ü	5
	Grundlagen der Kommunikation und Medieninformatik	2V/1P/1S	5
	Intercultural Communication	2S	2,5
	Summe	15V/4P/3S/2Ü	30
2. Semester		,	
	Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 2	4V/2P	7.5
	Objektorientierte Analyse und Design	3V/1P	5
	Rechnerarchitektur	3V/1P	5
	Lineare Algebra	3V/1Ü	5
	Multimediakommunikation	3V/1P	5
	Sozial- und Kulturwissenschaften	2V	2,5
	Summe	18V/5P/1Ü	30
3. Semester			I
	Software Engineering	3V/1P	5
	Betriebssysteme	3V/1P	5
	Datenbanken 1	3V/1P	5
	Nutzerzentrierte Softwareentwicklung	3V/1P	5
	Projekt Multimedia	6 Pro	10
	Summe	12V/4P/6Pro	30

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum, Pro = Projekt

³⁾ Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Semester	Name des Moduls 1/	SWS ² /	CP ^{3/}
4. Semester		<u>'</u>	
	Verteilte Systeme	3V/1P	5
	Entwicklung webbasierter Anwendungen	3V/1P	5
	Graphische Datenverarbeitung	3V/1P	5
	Theoretische Informatik	4V/2Ü	7,5
	Informatik und Gesellschaft	2S	2,5
	Projektmanagement	2V	2,5
	IT-Recht und Datenschutz	2V	2,5
	Summe	17V/3P/2S/2Ü	30
5. Semester		'	
	Projekt Systementwicklung	4 Pro	7,5
	Kommunikation und Medien	2S	2,5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog I	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog M	3V/1P	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog M	3V/1P	5
	Summe	12V/4P/2S/4 Pro	30
6. Semester		<u>'</u>	
	Praxismodul		15
	Bachelormodul		15
	Summe		30

¹⁾ detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum, Pro = Projekt 3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

I-Katalog: Zuständig für den I-Katalog ist der Fachbereich Informatik. (noch nicht abgeschlossen)

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls 1/	SWS ²⁾	CP ³
	Compilerbau	2V/2P	5
	Data Warehouse Technologies	2V/2P	5
	.NET Framework und C#	2V/2P	5
	Enterprise Resource Planning Systems (ERP) und ERP II	2V/2P	5
	Genetische Algorithmen	2V/2P	5
	Grundlagen der Robotik	2V/2P	5
	Grundlagen des IT-Controlling	2V/2P	5
	Grundlagen des Qualitätsmanagements	2V	2,5
	Höhere Analysis	3V/1Ü	5
	IT Infrastructure Library (ITIL)	2V	2,5
	IT-Unternehmensgründung	2S	2,5
	Java EE Datenbankanwendungsentwicklung	2V/2P	5
	Komponentenorientierte Softwareentwicklung	2V/2P	5
	Mobile Datenbanken	2V/2P	5
	Numerische Mathematik	3V/1Ü	5
	Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	2V/2P	5
	Prozess- und Systemintegration	3V/1P	5
	Sicherheit und Netze	4V/1Ü	6
	Simulation von Robotersystemen	2V/2P	5
	Software Engineering in der industriellen Praxis	1V/1P/2T	5
	Statistische Methoden der Datenanalyse in der Informatik	3V/1Ü	5
	Strategisches Marketing Management für Informatiker	2V	2,5
	Systemprogrammierung mit Perl	2V/1S/1P	5
	Unix für Softwareentwickler	2V/2P	5
	XML-Sprachfamilie	3V/1P	5

¹⁾ detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum, Pro = Projekt

³⁾ Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

M-Katalog: Zuständig für den M-Katalog ist der Fachbereich Media.

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls 1/	SWS ²⁾	CP ³
	Lernagentur (Online-Marketing, Online-PR, Corporate Learning)	8 Pro	10
	Web Analytics (Web Controlling)	2V/2Ü	5
	Content Produktion und digitales Kuratieren	2S/2Ü	5
	Onlinekommunikation in Unternehmen und Institutionen	2V/2S	5
	Suchmaschinenoptimierung (SEO)	2S/2Ü	5
	Virtuelle und erweiterte Realität	2V/2P	5

¹⁾ detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

S-Katalog: Der S-Katalog umfasst die aktuellen Lehrveranstaltungen für das studiengangübergreifende sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium. Zuständig für den S-Katalog ist der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziales.

²⁾ SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, S = Seminar, P = Praktikum, Pro = Projekt

³⁾ Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr Max Mustermann

geboren am TT. Monat JJJJ

in **Musterstadt**

hat im Fachbereich Informatik im Studiengang Informatik

die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

TTUXISHIOUUT	nommen	(10 01)
Praxismodul	Mit Erfolg teilge-	(15 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik 2	Note (X,X)	(2,5 CP)
Projekt Systementwicklung	Note (X,X)	(7,5 CP)
Projektmanagement	Note (X,X)	(2,5 CP)
Informatik und Gesellschaft	Note (X,X)	(2,5 CP)
Datenbanken 2	Note (X,X)	(2,5 CP)
Theoretische Informatik	Note (X,X)	(7,5 CP)
Graphische Datenverarbeitung	Note (X,X)	(5 CP)
Entwicklung webbasierter Anwendungen	Note (X,X)	(5 CP)
Verteilte Systeme	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten in der Informatik 1	Note (X,X)	(2,5 CP)
Analysis	Note (X,X)	(2,5 CP)
Mikroprozessorsysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Nutzerzentrierte Softwareentwicklung	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken 1	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebssysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Software Engineering	Note (X,X)	(5 CP)
IT-Recht und Datenschutz	Note (X,X)	(2,5 CP)
Netzwerke	Note (X,X)	(5 CP)
Lineare Algebra	Note (X,X)	(5 CP)
Rechnerarchitektur	Note (X,X)	(5 CP)
Objektorientierte Analyse und Design	Note (X,X)	(5 CP)
Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Technische Grundlagen der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der diskreten Mathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsinformatik	Note (X,X)	(5 CP)
IT-Sicherheit	Note (X,X)	(5 CP)
Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 1	Note (X,X)	(7,5 CP)

Wahlpflichtmodule

wantpritchtmodute		
Wahlpflichtmodul 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 2	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 3	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 4	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema wurde bewertet mit	Text Text Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
Text	Note (X,X) Note (X,X) Note (X,X)	(XX CP) (XX CP) (XX CP)
Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses		
Der Leiter des Prüfungsamtes		

Bachelorzeugnis für die Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" (Muster)

Frau/Herr Max Mustermann

geboren am **TT. Monat JJJJ** in **Musterstadt**

hat im Fachbereich Informatik

im Studiengang Informatik mit dem Schwerpunkt

Kommunikation und Medien in der Informatik

die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 1	Note (X,X)	(7,5 CP)
IT-Sicherheit	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsinformatik	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der diskreten Mathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Grundl. der Kommunikation und Medieninformatik	Note (X,X)	(5 CP)
Intercultural Communication	Note (X,X)	(2,5 CP)
Programmieren, Algorithmen und Datenstrukturen 2	Note (X,X)	(7,5 CP)
Objektorientierte Analyse und Design	Note (X,X)	(5 CP)
Rechnerarchitektur	Note (X,X)	(5 CP)
Lineare Algebra	Note (X,X)	(5 CP)
Multimediakommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Software Engineering	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebssysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken 1	Note (X,X)	(5 CP)
Nutzerzentrierte Softwareentwicklung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Multimedia	Note (X,X)	(7,5 CP)
Verteilte Systeme	Note (X,X)	(5 CP)
Entwicklung webbasierter Anwendungen	Note (X,X)	(5 CP)
Graphische Datenverarbeitung	Note (X,X)	(5 CP)
Theoretische Informatik	Note (X,X)	(7,5 CP)
Informatik und Gesellschaft	Note (X,X)	(2,5 CP)
Projektmanagement	Note (X,X)	(2,5 CP)
IT-Recht und Datenschutz	Note (X,X)	(2,5 CP)
Projekt Systementwicklung	Note (X,X)	(7,5 CP)
Kommunikation und Medien	Note (X,X)	(2,5 CP)

Praxismodul **Mit Erfolg teilge-** (15 CP) **nommen**

Bachelorzeugnis für die Variante "Bachelor Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik" (Muster)

Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 2	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 3	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodul 4	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	Note (X,X)	(2,5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium		
über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit		(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
Text	Note (X,X) Note (X,X) Note (X,X)	(XX CP) (XX CP) (XX CP)
Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ	
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses		
Der Leiter des Prüfungsamtes		

Bachelorurkunde für die Variante "Bachelor Informatik" (Muster)

Die Hochschule Darmstadt verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am TT. Monat JJJJ in Musterstadt

aufgrund der am im Fachbereich im Studiengang Informatik

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Science

Kurzform **B.Sc.**

•	
Der Präsident	
Der Dekan	

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Die Hochschule Darmstadt verleiht Herrn Max Mustermann geboren am TT. Monat JJJJ in **Musterstadt** aufgrund der am TT. Monat JJJJ im Fachbereich Informatik im Studiengang Informatik mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Medien in der Informatik bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad Bachelor of Science Kurzform **B.Sc.**

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziele	2
§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase	2
§ 4 Aufbau der Praxisphase	2
§ 5 Zulassung und zeitliche Lage	3
§ 6 Praxisstellen, Verträge	3
§ 7 Betreuung an den Praxisstellen	3
§ 8 Praktische Tätigkeiten	4
§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase	4
§ 10 Haftung	4
§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	4
Anhang Ausbildungsvertrag	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (im folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 10 BBPO) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin / dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt, s. Anhang.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Informatikerin/eines Informatikers durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:
 - Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens und seiner sozialen Strukturen.
 - Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
 - Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- (2) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (3) Das Thema der Praxisphase bildet in der Regel die Grundlage für die Bachelorarbeit.

§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

§ 4 Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase besteht aus 9 Wochen praktischer Tätigkeit in einem Umfang von 360 Stunden. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Projektbericht spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorzulegen.
- (2) Vor und während der Praxisphase führt der Fachbereich Informatik begleitende Lehrund Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durch. Die Begleitstudien sind Prüfungsvorleistung der Modulprüfung gemäß ABPO § 9.

(3) Zum Abschluss des Praxismoduls hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 3 ABPO).

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.
- (2) Der Beginn des Praxismoduls ist in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das 5. Semester folgt, vorgesehen.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:

- (1) Die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen.
 - der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.
- (2) Die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Betreuung an den Praxisstellen

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,

• Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Neben den in §2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Informatik und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- a) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- b) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

Anhang Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen
(im Folgenden Praxisstelle genannt) und Frau/Herrn
Name:
Geb.:
Wohnort:
Matrikelnr.:
Studentin/Student im Bachelorstudiengang Informatik am Fachhereich Informatik der

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt. Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt.

- § 1 Pflichten der Vertragspartner
- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - die Studentin /den Studenten in der Zeit vom
 bis gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
 - 2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.
- (2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,
 - 1. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 - 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Praxisstelle benennt

als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Informatik und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum)	
(Praxisstelle)	(Studentin / Student)

Anlage 5 Modulhandbuch